

AKTION ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN LANDWIRTSCHAFTL. BETRIEBE
DER STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig ab 1.7.1987

Antrag auf Gewährung einer Förderung:

Name:

geb.am: Geb.Ort: Staatsbürgerschaft:

Hauptwohnsitz:

Familienstand: Anzahl der Kinder:

Arbeitgeber:

Liegenschaft/KG.: EZ.: Parz.Nr.:

Grundbücherlicher Eigentümer:

Baubewilligung vom:

Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben am: Zl.:

Betrag: S fällig am: bezahlt S

..... Datum Unterschrift des Förderungswerbers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:	
Meldeamt:	am:
nicht ^{†)} gemeldet, Hauptwohnsitz	seit:
Bauamt:	am:
Grundbücherlicher Eigentümer (nach Aktenlage):	
Aufschließungsbeitrag: S	nicht ^{†)} vorgeschrieben
Baubeginn:	Rohbauherstellung:
Geförderter Betrag: S	
Rechnungsabteilung:	am:
Bedeckung nicht ^{†)} vorhanden	

bewilligt am:

†) nichtzutreffendes streichen

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN !

A n t r a g

für Richtlinien einer

"Aktion zur Förderung von Betriebsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe in der Stadtgemeinde Hollabrunn"

Geförderte Vorhaben:

Gefördert wird die erstmalige Bebauung von Grundstücken außerhalb geschlossenen Ortsgebietes mit Betriebsgebäuden (keine Wohnräume) landwirtschaftlicher Betriebe, falls für diese Grundstücke Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben werden, aber Aufschließungsmaßnahmen von der Gemeinde nicht erforderlich sind.

Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Beitrag der Gemeinde zu den Baukosten im Ausmaß bis zu 50 % des vorgeschriebenen Aufschließungsbeitrages. Dieser Beitrag der Gemeinde wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Rest des vorgeschriebenen Aufschließungsbeitrages spätestens am Fälligkeitstag bei der Stadtgemeinde Hollabrunn entrichtet wurde.

Sonstige Bedingungen:

- a.) Diese Förderung wird nur physischen Personen gewährt, die in der Stadtgemeinde Hollabrunn ihren Hauptwohnsitz haben, grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes sind auf dem das zu fördernde Vorhaben durchgeführt wird und hauptberuflich Landwirte im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind.
- b.) Ansuchen sind frühestens bei Baubeginn, spätestens bis 1 Jahr nach der Kollaudierung in 3-facher Ausfertigung beim Stadtamt Hollabrunn einzubringen. Formulare sind im Stadtamt erhältlich.

- c.) Eine Förderung wird nur insoweit gewährt, als Lieferungen oder sonstige Leistungen für das geförderte Vorhaben von befugten Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hollabrunn haben, erbracht werden. Zum Nachweis sind der Stadtgemeinde Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.
- d.) Die Gewährung dieser Förderung schließt die Gewährung einer Förderung aus der Aktion zur Förderung von Bauten in ländlichen Orten, aus der allgemeinen Wohnbauförderungsaktion oder der Fassadenaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn aus und kann für ein und dasselbe Grundstück nur einmal in Anspruch genommen werden.
- e.) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Diese Förderungsaktion soll mit 1.7.1987 in Kraft treten.